

Hüpfburg Verleihbedingungen

(Stand: Januar 2018)



Der Mieter der Hüpfburg wird auf folgende Mietbedingungen hingewiesen:

1. Den Anweisungen und Hinweisen unseres Fahrers zum ordnungsgemäßen Betrieb sind Folge zu leisten.
2. Zum Auf- und Abbau stellt der Mieter 3 Personen zur Verfügung. Sind diese beim Aufbau nicht vorhanden, behalten wir uns vor die Hüpfburg wieder mitzunehmen. Sind beim Abbau nicht genügend Personen vorhanden, muss die Hüpfburg am Folgetag abgebaut werden. Hier haftet der Mieter für evtl. Schäden und muss für den Folgetag eine weitere Gebühr entrichten.
3. Aufstellplatz ist eine ebene Fläche mit nur geringer Neigung, Untergrund Teer, Pflaster, Wiese, kein Schotterplatz oder Fläche mit kantigen Gegenständen (Bordsteine usw.), Größe 8 x 8 Meter und 5 Meter lichte Höhe (Vorsicht Äste); die Zufahrt mit dem PKW muss gewährleistet sein.
4. Absicherung durch Leinen und Pflöcke wegen Windböen.
5. Keine Aufstellung bei abzuschätzendem Regenwetter (Trocknungsproblem und Unfallgefahr für Kinder beim Hüpfen). Bei Schlechtwetter bitte rechtzeitig vor dem Verleih beim Kreisjugendring Amberg-Sulzbach absagen, da ansonsten für den Transport der Hüpfburg Kosten in Höhe der Entleihgebühr (100,00 bzw. 120,00 €) anfallen. Bei Stornierung entfallen keine Gebühren. Bei fehlender Stornierung ist die Entleihgebühr zu zahlen.
6. Vor Betreten der Hüpfburg müssen die Kinder kantige Gegenstände ablegen, ebenso Schuhe ausziehen, Brillen abnehmen.
7. Vor dem Einstieg in die Hüpfburg ist die mitgeführte Matte auszulegen (Unfallgefahr und Verschmutzung).
8. Es ist ausreichendes und eingewiesenes Aufsichtspersonal zu stellen.
9. Das Aufsichtspersonal sollte eine Alterseinteilung bei der Belegung berücksichtigen. Höchstmögliche Belastung nicht über 9 Kinder. Um sich bei den Kindern Gehör zu verschaffen, benötigen Sie eine Trillerpfeife.
10. Das mitgeführte Schild „Springen auf eigene Gefahr“ ist auf jeden Fall gut sichtbar anzubringen.
11. Eine abgesicherte Stromversorgung ist zu gewährleisten.
12. Bei kurzzeitiger Unterbrechung der Stromversorgung muss die Hüpfburg komplett entlüftet und anschließend wieder neu mit Luft gefüllt werden.
13. Nach der Benutzung und vor der Zusammenlegung muss die Hüpfburg vor allem in den Rillen gereinigt werden, gegebenenfalls getrocknet werden.
14. Vor dem Zusammenlegen muss die Luft restlos entwichen sein, da sonst keine einwandfreie Verpackung und somit kein gesicherter Transport erfolgen kann.
15. Für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb der Hüpfburg entstehen, ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Es wird von Seiten des Vermieters keine Haftung übernommen.
16. Der KJR behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Hinweise weitere Gebühren zu erheben.
17. Die Hüpfburg kann nur eintägig verliehen werden und muss im zeitlichen Rahmen von 8 Uhr bis 20 Uhr auf- und abgebaut werden. Ausnahmen sind mit den Fahrern einzeln zu regeln.